

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 27.03.2024
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 3 Bauantrag auf An- und Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Wohnhaus mit 4 WE auf dem Grundstück, Fl.Nr. 392, Gmkg. Ellgau, Gartenstr. 2
- 4 Feststellung der Niederlegung des Gemeinderatsmandates durch Herrn Alfred Wagner nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG
- 5 Feststellung der Listennachfolge für Herrn Alfred Wagner zur Besetzung des Gemeinderates
- 6 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen
- 7 Kenntnisnahmen und Anfragen

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 27.03.2024

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 27.03.2024 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Niederschrift in all ihren Teilen ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpf gibt bekannt, dass für die nachstehenden Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.03.2024 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind:

TOP 2 Kanalsanierung – Vergabe der Planungsleistungen

Beschluss:

Der Auftrag für die Planung der Kanalsanierung wird an das Ingenieurbüro Pfof berater Ingenieure, Nördlingen entsprechend dem Honorarangebot vom 04.03.2024 erteilt.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 3 Bauantrag auf An- und Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Wohnhaus mit 4 WE auf dem Grundstück, Fl.Nr. 392, Gmkg. Ellgau, Gartenstr. 2

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 25.01.2023 wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten (WE) erteilt.

Am 08.03.2024 wurde diese Baugenehmigung auf Antrag des Bauherrn vom Landratsamt widerrufen/zurückgenommen, dafür musste der genehmigte Bauantrag vom Bauherrn an das Landratsamt zurückgegeben werden.

Auf dem Grundstück, Fl.Nr. 392, Gemarkung Ellgau ist nun der An- und Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Wohnhaus mit 4 WE geplant.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nordost II“.

Für das Baugrundstück wurde im Bebauungsplan nur die Art der Nutzung als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Die Vorgaben des Bebauungsplanes östlich der Nordfeldstraße sind daher für das Bauvorhaben nicht einschlägig. Der Bebauungsplan „Nordost II“ hat für das Baugrundstück nur die Funktion eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens ist deshalb nach § 34 BauGB wie bei einem Innenbereichsvorhaben zu beurteilen.

Niederschrift des Gemeinderates Ellgau vom 17.04.2024

Das Bauvorhaben ist demnach dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Anzahl der Wohneinheiten ist kein gesetzliches Kriterium für das Einfügen in die Umgebungsbebauung.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist wie oben ausgeführt abschließend in § 34 Abs. 1 BauGB geregelt. Das gemeindliche Einvernehmen darf nicht aus sachfremden Erwägungen versagt werden.

Die Zahl und die Anordnung der Stellplätze entsprechen den Vorgaben der Stellplatzsatzung. Der Bauherr muss die erforderlichen Stellplätze nachweisen. Er kann die Nutzer jedoch nicht verpflichten, ausschließlich auf den Stellplätzen zu parken. Daher kann es durchaus vorkommen, dass Fahrzeuge auf der Gartenstraße parken. Dieser Situation ist jedoch mit den Maßnahmen des Straßenverkehrsrechtes zu begegnen und spielt bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens keine Rolle.

Beschluss:

Das Gremium erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 4 Feststellung der Niederlegung des Gemeinderatsmandates durch Herrn Alfred Wagner nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG

Sachverhalt:

Herr Alfred Wagner hat schriftlich mitgeteilt, sein Gemeinderats-Mandat zum 30.04.2024 niederlegen zu wollen.

Herr Alfred Wagner ist innerhalb seines Mandats für folgende Ausschüsse und Verbände bestellt bzw. berufen:

<i>Gremium</i>	<i>Funktion</i>
<i>Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf</i>	<i>Entsendung als Mitglied</i>
<i>Arbeitskreis Kläranlage</i>	<i>Entsendung als Mitglied</i>

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) kann die gewählte Person das Amt niederlegen. Eines wichtigen Grundes bedarf es nicht, da Art. 19 GO für die ehrenamtliche Tätigkeit hiernach keine Anwendung findet.

Die förmliche Feststellung der Niederlegung hat aufgrund Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Als Listennachfolger für den Wahlvorschlag „Christlich Soziale Union – CSU (Ellgau)“ rückt **Herr Manfred Jung** für das Mandat nach.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, dem Antrag von Herrn Alfred Wagner zur Niederlegung seines Gemeinderatsmandates stattzugeben und stellt die Niederlegung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG fest.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 5 Feststellung der Listennachfolge für Herrn Alfred Wagner zur Besetzung des Gemeinderates

Sachverhalt:

Mit vorangegangenem Beschluss wurde die Amtsniederlegung von Herrn Alfred Wagner festgestellt.

Als nächster Listennachfolger für den Wahlvorschlag „Christlich Soziale Union – CSU (Ellgau)“ rückt Herr Manfred Jung nach. Herr Jung erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen. In Vorbereitung der Sitzung wurde der festzustellende Listennachfolger informiert. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen liegen vor. Ferner hat Herr Jung mitgeteilt, dass er das Mandat annehmen wird und auch zur Eidesleistung nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung bereit ist.

Der Gemeinderat entscheidet nach Art. 48 Absatz 3 Satz 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) über das Nachrücken des Listennachfolgers.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt Herrn Manfred Jung als Nachrücker bzw. nächsten Listennachfolger für den Wahlvorschlag „Christlich Soziale Union – CSU (Ellgau)“ zur Nachbesetzung des Gemeinderates nach Art. 48 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG fest.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0

TOP 6 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen

Sachverhalt:

Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf

Für die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes wurde der Auftrag für die Objektplanung vergeben.

Waldtage des Kindergartens

Im Mai und Juni verbringen die Kindergartenkinder an insgesamt acht Tagen den Vormittag im Wald und schließen die Aktion im Juni mit einem Sommerfest im Wald ab. Dafür wurde im Waldstück Nähe Krautgarten ein Platz geschaffen.

Grundwassermessstelle

Die Anfrage des Wasserwirtschaftsamtes bzgl. einer neuen Grundwassermessstelle auf der Flur Ellgau wurde zurückgestellt, da sich die Gemeinde Nordendorf mit der vorgeschlagenen Messstelle einverstanden erklärte. Das WWA kommt nur dann erneut auf die Gemeinde Ellgau zu, wenn sich der Standort Nordendorf nicht eignet.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 7 Kenntnisnahmen und Anfragen

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung